

# STELLUNGNAHME

Berlin, den 10. Juli 2026

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf (RefE FamFG)<sup>1</sup> des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann aus Sicht der eaf ein großer Wurf für den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren gelingen.

Ganz besonders begrüßt die eaf die Erweiterung der für Familienrichter:innen vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen um belegbare Kenntnisse im Gewaltschutzrecht und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt. Damit wird eine langjährige Forderung der eaf umgesetzt. Von der hinreichenden Sensibilisierung und Qualifizierung der Familienrichter:innen hängt es wesentlich ab, ob die Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass gewaltausübende Eltern nicht nur als Elternteile mit Rechten gesehen, sondern stärker in ihrer Verantwortung für das Geschehene und die Folgen für die gewaltbetroffenen Personen in den Blick genommen werden.

Leider bleibt es im Referentenentwurf bei einer Soll-Vorschrift, nach der auch Richter:innen ohne diese belegbaren Kenntnisse in Familiensachen eingesetzt werden können, wenn der Erwerb der Kenntnisse „alsbald zu erwarten“ oder „andernfalls (...) ein zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet“ ist. Das hält die eaf für falsch und sieht hier dringenden Nachbesserungsbedarf.

---

<sup>1</sup> Vgl. Referentenentwurf des BMJV vom 22. Mai 2026 für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (RefE FamFG), [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_FamFG\\_Reform.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [abgerufen am 07.07.2026].

Einen weiteren Fortschritt für den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt sieht die eaf in der Einführung neuer Wahlgerichtsstände in Gewaltschutz-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen. Die eaf hält jedoch auch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bei häuslicher Gewalt für ebenso notwendig.

Als äußerst hilfreich für die Praxis bewertet die eaf die gesetzliche Betonung der Amtsermittlungspflicht des Gerichtes bei Vorliegen von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt. Zusätzlich spricht sie sich in diesem Zusammenhang dafür aus, das Gesetz um einen offenen Katalog typischer Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsanalyse zu ergänzen.

Der Referentenentwurf enthält keine ausdrückliche Vorgabe dazu, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine getrennte Anhörung vorzunehmen ist. Dies sieht die eaf äußerst kritisch. Zwar sollen Gerichte bereits nach aktueller Rechtslage getrennte Anhörungen vornehmen, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten erforderlich ist. Dies findet in der Praxis jedoch keine ausreichende Beachtung, denn selbst erfahrene Familienrichter:innen stellen die Sachverhaltsaufklärung über den Opferschutz und sehen von einer getrennten Anhörung ab.

Auch wenn die eaf den vorliegenden Referentenentwurf an vielen Stellen äußerst positiv bewertet, wird doch – wie im Referentenentwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG)<sup>2</sup> – an einigen Stellen der Weg zum konsequenten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt nicht zu Ende gegangen.

Die eaf fordert deshalb, die anstehende Reform nicht halbherzig anzugehen, sondern dem Opferschutz durch die vorgeschlagenen Nachbesserungen das notwendige Gewicht zu verleihen.

Aufgrund des Gleichlaufs der Stellungnahmefrist mit der Frist zum umfangreichen Referentenentwurf des KiMoG konzentriert sich die eaf auf folgende zentrale Punkte:

## **1. Einsatz fachlich und interdisziplinär qualifizierter Familienrichter:innen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 23 b GVG-E)**

### **1.1 Erweiterung der Qualifikationsanforderungen um „belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts“ und „belegbare Grundkenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt“ (§ 23 b Absatz 3 Satz 3 GVG-E)**

Nach § 23 b Absatz 3 Satz 3 GVG-E sollen Familienrichter:innen künftig auch belegbare Kenntnisse über das Verfahren in Gewaltschutzsachen sowie zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt besitzen. Neben den erforderlichen Rechtskenntnissen wird hier

---

<sup>2</sup> Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 10. Juli 2026.

erfreulicherweise auch auf die erforderlichen psychologischen und soziologischen Grundkenntnisse abgestellt, um Gewaltmuster erkennen, Gefährdungen und Traumatisierungsproblematiken berücksichtigen und die Bedeutung (miterlebter) häuslicher Gewalt auf Kinder richtig einschätzen zu können.<sup>3</sup>

**Diese Erweiterung der erforderlichen Kenntnisse setzt eine langjährige Forderung der eaf um<sup>4</sup> und wird ausdrücklich begrüßt.**

## 1.2 Streichen von § 23 b Absatz 3 Satz 4 GVG

Aktuell lautet § 23 b Absatz 3 Satz 4 GVG wie folgt: „Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

Solange § 23 b GVG bezüglich der belegbaren Kenntnisse eine Soll-Vorschrift bleibt, können Richter:innen ohne diesbezügliche Kenntnisse im Einsatz sein. Das hält die eaf angesichts der in der Begründung eindrücklich beschriebenen Erforderlichkeit entsprechender Kenntnisse für das Erkennen von Gewaltstrukturen und Gefährdungsrisiken<sup>5</sup> für falsch. Opfer häuslicher Gewalt werden nicht wirksam geschützt, wenn sie in der Praxis auf Verfahrensbeteiligte, insbesondere auf Familienrichter:innen treffen, die keine ausreichenden Kenntnisse zum Gewaltschutzrecht und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt besitzen.

Die Einschränkung des § 23 b Absatz 3 Satz 4 GVG verhindert aus Sicht der eaf die vollumfängliche Durchsetzung des Artikels 31 Istanbul-Konvention (IK), nach dem sichergestellt werden soll, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht von Kindern berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, ist die entsprechende Qualifizierung aller Familienrichter:innen unabdingbar.

Entgegen vielfach in der Praxis anzutreffender Ansichten können fachliche Kenntnisse im Bereich häuslicher Gewalt nach Ansicht der eaf auch nicht durch Erfahrung ersetzt oder erworben werden. Im Gegenteil besteht sogar die Gefahr, dass gerade erfahrene Familienrichter:innen sich ohne solche Fachkenntnisse in ihren persönlichen Wahrnehmungen und möglichen Fehleinschätzungen durch eine langjährige Praxis bestätigt sehen und damit unabsichtlich zur Nichtbeachtung oder Verharmlosung von häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren beitragen.

**Die eaf hält es deshalb für dringend geboten, im bestehenden § 23 b Absatz 3 GVG den Satz 4 zu streichen.**

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die sehr guten Erläuterungen in der Begründung des RefE FamFG, S. 71.

<sup>4</sup> Vgl. zum Beispiel Stellungnahme der eaf zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für Reformen des Kindschafts- und des Abstammungsrechts vom 16. Februar 2024 S. 6/7.

<sup>5</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 71.

### 1.3 Streichen von § 23 b Absatz 3 Satz 5 GVG

Nach dem aktuell geltenden § 23 b Absatz 3 Satz 5 GVG kann vom Erfordernis der für Familienrichter:innen vorgesehenen belegbaren Kenntnisse abgewichen werden, wenn Richter:innen nur im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind und „andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre“.

Familien­sachen, über die im Bereitschaftsdienst entschieden werden muss, dulden keinen Aufschub. Hierzu können Kindeswohlgefährdung, Bedrohung oder häusliche Gewalt zählen. Gerade hier sind vielfach Kenntnisse zum Gewaltschutzrecht und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt erforderlich. Wenn die Polizei beispielsweise bei häuslicher Gewalt akut einschreitet, müssen Richter:innen möglicherweise im Eilverfahren Schutzanordnungen für das Opfer treffen. Einschlägig qualifizierte Familienrichter:innen sind dazu nicht nur besser in der Lage, sondern auch darin geschult, in diesem Kontext auch das Wohl mitbetroffener Kinder in den Blick zu nehmen und beispielsweise von Amts wegen ein Umgangsverfahren einzuleiten.

**Die eaf hält es deshalb für dringend geboten, im bestehenden § 23 b Absatz 3 GVG den Satz 5 zu streichen.**

### 1.4 Inkrafttreten der erweiterten Qualifikationsanforderungen für Familienrichter:innen nach § 23 b Absatz 3 Satz 3 GVG-E (Artikel 15 KiMoG)

Nach Artikel 15 KiMoG sollen die in § 23 b Absatz 3 Satz 3 GVG-E vorgesehenen Regelungen zur Ergänzung der Qualifikationsanforderungen für Familienrichter:innen erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Begründet wird dies mit einer gewissen Vorlaufzeit, die durch organisatorische Änderungen sowie die Anpassung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten notwendig sei.<sup>6</sup>

**Aus Sicht des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt ist dies nach Ansicht der eaf zu lang.** Andererseits ist diese Begründung nachvollziehbar, da beispielsweise in der Vorschau auf das Jahresprogramm 2027 der Deutschen Richterakademie<sup>7</sup> nur ungefähr 30 Prozent der knapp 50 zivilrechtlichen Fortbildungsangebote überhaupt familienrechtliche Inhalte aufweist und nur einige wenige sich explizit mit Gewalt beschäftigen.

**Die eaf weist darauf hin, dass E-Learning-Angebote eine Lösung für eine schnellere Qualifizierung aller aktiven Familienrichter:innen sein könnten.** Sie regt an, zu prüfen, ob der

---

<sup>6</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 82.

<sup>7</sup> Vgl. Vorschau auf das Jahresprogramm der Deutschen Richterakademie, S. 8-10 und S. 24, [https://www.deutscherichterakademie.de/wp-content/uploads/Programme/2027/2027\\_DRA\\_Jahresprogramm\\_web\\_072026.pdf](https://www.deutscherichterakademie.de/wp-content/uploads/Programme/2027/2027_DRA_Jahresprogramm_web_072026.pdf) [abgerufen am 07.07.2026].

(vom BMBFSFJ geförderte und von einem Kooperationsverbund entwickelte) bundesweit zur Verfügung gestellte, kostenlose und interdisziplinäre „Online-Kurs zu Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“<sup>8</sup> in ein entsprechendes Fortbildungsangebot für Richter:innen integriert oder umgewandelt werden könnte.

Zwar achten laut Begründung die Länder bereits jetzt darauf, dass Richterinnen und Richter, die ein familienrechtliches Dezernat übernehmen, über entsprechende Qualifikationen im juristischen und außerjuristischen Bereich verfügen.<sup>9</sup> Die Berichte aus der Praxis über Richter:innen, die entgegen ihren Interessen ein ganzes (oder auch halbes) familienrechtliches Dezernat übernehmen müssen, reißen jedoch nicht ab. Nachvollziehbarerweise sind diese Richter:innen an entsprechenden Fortbildungen nicht interessiert, weil sie ihre Zukunft in anderen Rechtsbereichen sehen. **Deshalb ist aus Sicht der eaf die ausnahmslose Voraussetzung aller nach § 23 b GVG und § 23 b GVG-E erforderlichen Kenntnisse zwingend erforderlich.**

## 1.5 Einführung Fortbildungspflicht und Fortbildungsanspruch für alle Familienrichter:innen

Die eaf macht sich dafür stark, die **Qualifizierung von allen Familienrichter:innen nach § 23 b GVG und § 23 b GVG-E durch eine Fortbildungspflicht und einen Fortbildungsanspruch abzusichern**. Dies impliziert, dass sowohl **aktiven Familienrichter:innen als auch Dezernatwechsler:innen oder interessierten Richter:innen auf Probe** die dafür erforderliche Zeit durch **Anpassung der Pensenschlüssel** gegeben wird.

## 2. Anfechtbarkeit von Umgangsentscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung

### 2.1 Neue Möglichkeit der Beschwerde (§ 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG-E)

Die eaf begrüßt die neue Beschwerdemöglichkeit für Umgangsentscheidungen, die im einstweiligen Verfahren ergehen. Dies entspricht einer Forderung der eaf.<sup>10</sup>

Derzeit ist es nicht möglich, Entscheidungen über den Umgang, die erstinstanzlich durch einstweilige Anordnung ergehen, anzugreifen. Das bedeutet in den meisten Fällen, dass diese

---

<sup>8</sup> Vgl. Kooperationsverbund der Kursentwicklung: Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen SoFFI / Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie/International / Centre for Socio-Legal Studies SOCLES: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs, [https://schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/pluginfile.php/55/block\\_frontpagecontent/content/251008\\_HGIII\\_Projektflyer\\_v3.pdf](https://schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/pluginfile.php/55/block_frontpagecontent/content/251008_HGIII_Projektflyer_v3.pdf) und <https://schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/> [abgerufen am 08.07.2026].

<sup>9</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 39/40.

<sup>10</sup> Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 4.

wirksam sind, bis eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wird. Dies kann in der Praxis einige Monate dauern.

Eine Gerichtsentscheidung über die Umgangsgestaltung greift stark in die Lebensführung aller Beteiligten ein. Sie hat Folgen für nahezu alle Lebensbereiche. Dabei kann die Umgangsgestaltung vom völligen Ausschluss des Umgangs bis hin zu einem Wechselmodell reichen. Vor diesem Hintergrund hält es die eaf für richtig, wenn im Verfahren der einstweiligen Anordnung getroffene Umgangsentscheidungen mit der Beschwerde angefochten werden können.

Aus Opferschutzgesichtspunkten muss es beispielsweise möglich sein, mit der Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung eines begleiteten Umgangs vorzugehen, wenn zum Schutz der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils ein Umgangsausschluss angezeigt ist. Es besteht dadurch die Möglichkeit der Korrektur durch das Beschwerdegericht. Im Falle, dass der Gesetzgeber den Ausnahmeregelungen in § 23 b GVG nicht alsbald abhilft, ist dies umso notwendiger. Denn dann könnten weiterhin Familienrichter:innen im Einsatz sein, denen es an den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Sensibilisierung im Bereich häuslicher Gewalt mangelt.

## 2.2 Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit bei Umgangsentscheidungen, die einen Zeitraum von weniger als drei Monaten regeln (§ 57 Satz 4 FamFG-E)

Die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf Umgangsentscheidungen, die einen Zeitraum von weniger als drei Monaten regeln, ist aus Sicht der eaf nicht zielführend.

Zu Recht weist die Begründung darauf hin, dass Umgangsentscheidungen erhebliche Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben, da sie sogar eine Änderung des Lebensmittelpunktes für das Kind bedeuten und damit ebenso erhebliche Folgen wie eine Entscheidung im Sorgeverfahren haben können.<sup>11</sup>

Zur Rechtfertigung des Dreimonatszeitraums wird in der Begründung zwar darauf hingewiesen, dass es bei einem hohen Anteil der Umgangsregelungen im einstweiligen Verfahren um bevorstehende Feiertage, Geburtstage oder Schulferien geht, in denen die Folgewirkungen begrenzt und die Angelegenheit durch Zeitablauf bereits erledigt sei, wenn sie das Beschwerdegericht erreiche.<sup>12</sup> Das mag richtig sein. Andererseits ist eine dreimonatige Änderung des Lebensmittelpunktes oder bei Anordnung eines Wechselmodells je nach Alter des Kindes bereits zu lang, um ohne Überprüfung zu bleiben. Zumal es in der richterlichen Praxis durchaus Verfechter:innen des „Wechselmodells auf Probe“ gibt, die genau einen solchen Zeitraum nutzen würden.

**Die eaf spricht sich deshalb für eine differenziertere Regelung aus. Diese könnte beispielsweise die Beschwerdemöglichkeit bei Umgangsentscheidungen explizit für Feiertags-**

---

<sup>11</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 25 mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH.

<sup>12</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 47.

und Ferienumgänge ausschließen, die auf Regelungen für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten gerichtet sind.

Alternativ könnte die Frist des § 57 Satz 4 FamFG-E auf einen Zeitraum von weniger als einem Monat verkürzt werden.

### 2.3 Kein Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit in Verfahren mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt (§ 57 Satz 5 (neu) FamFG-E)

Im Kontext häuslicher Gewalt kann eine unangemessene Umgangsregelung besonders großen Schaden anrichten. Unabhängig von der Länge des Zeitraums, den der Gesetzgeber in § 57 Satz 4 FamFG-E letztlich wählt, um die Beschwerde bei Umgangsentscheidungen auszuschließen, darf dies nicht in Verfahren mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gelten.

Die eaf fordert, § 57 FamFG-E um einen neuen Satz 5 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „Satz 4 gilt nicht in Verfahren mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt.“

### 3. Einführung eines weiteren Wahlgerichtsstands in Gewaltschutzverfahren (§ 211 Nummer 4 FamFG-E)

Die eaf begrüßt die Einführung eines weiteren Wahlgerichtsstands in Gewaltschutzsachen durch § 211 Nummer 4 FamFG-E. Wenn kein Geheimhaltungsbedarf für ihren Wohnsitz mehr besteht, kann eine gewaltbetroffene Person künftig auch das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt wählen. Dadurch wird die Rechtsdurchsetzung erleichtert, weil die Belastungen eines Verfahrens an einem wohnortfernen Gericht wie Anfahrtszeiten u. ä. entfallen.<sup>13</sup>

### 4. Wahlgerichtsstand für den gewaltbetroffenen Elternteil in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen (§§ 152, 170 und 232 FamFG-E)

Die eaf begrüßt die Einführung eines Wahlgerichtsstands für den gewaltbetroffenen Elternteil in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen. Dies setzt entsprechende Forderungen der eaf um.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Argumentation der eaf in der Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 1.

Bislang wird in diesen Verfahren die gerichtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes angeknüpft. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf kann nach Wahl des betreuenden Elternteils nun auch das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes zuständig sein. So wird sichergestellt, dass der neue gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils geheim gehalten werden kann.

Insbesondere bewertet die eaf positiv, dass der Wahlgerichtsstand nun auch greifen soll, wenn der betreuende Elternteil in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung seinen Aufenthalt hat. Die eaf hatte darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen der Abstand zum Täter durch die Flucht ins Frauenhaus geschaffen wird und sich bei einem Frauenhausaufenthalt oder Aufenthalt in einer anderen Schutzeinrichtung in der Praxis ein Gewaltschutzverfahren erübrigt. Dennoch liegt eine Gefährdungslage vor, in der ein Wahlgerichtsstand notwendig ist, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil zulässt.

Allerdings kann die Gefährdungslage auch nach Verlassen des Frauenhauses oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung weiterbestehen. Angesichts der Tatsache, dass sich ein Drittel der Frauen weniger als einen Monat im Frauenhaus aufhält und weitere 18 Prozent nur bis zu drei Monaten<sup>15</sup>, hält es die eaf für angezeigt, die Möglichkeit des Wahlgerichtsstands auch für die Frauen zu eröffnen, die nach dem Frauenhausaufenthalt einen neuen, sicheren Aufenthaltsort gefunden haben, der vor dem gewaltausübenden Elternteil geheim gehalten werden soll. Auch für diese besteht weiterhin keine Veranlassung, ein Gewaltschutzverfahren einzuleiten, solange ihr neuer Aufenthaltsort nicht durch den Gerichtstand bei Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen aufgedeckt wird.

**Die eaf fordert deshalb – in Angleichung an den Zeitraum von 6 Monaten vor Antragstellung nach polizeilichem Kontaktverbot oder Wegweisung – den § 152 Absatz 2 Nummer 2 c) um folgenden Halbsatz zu ergänzen:**  
**„oder innerhalb der letzten 6 Monate aufgehalten hat.“**

Damit greift der Wahlgerichtsstand nicht nur für einen gewaltbetroffenen Elternteil, der sich aktuell in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält, sondern auch bis zu 6 Monate nach Beendigung seines Aufenthalts.

**Die eaf fordert, entsprechende Ergänzungen ebenfalls in § 170 Absatz 1 Nummer 2 c) FamFG-E und § 232 Absatz 1 Nummer 2 c) FamFG-E vorzunehmen.**

---

<sup>15</sup> Vgl. Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024, Frauenhauskoordinierung 2025, S. 24, [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/2025-09-08\\_FHK-Statistik-2024\\_Langfassung\\_final\\_lk.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/2025-09-08_FHK-Statistik-2024_Langfassung_final_lk.pdf) [abgerufen am 08.07.2026].

## 5. Scheitern der Ehe (§ 1565 BGB)

### 5.1 Verkürztes Trennungsjahr bei Gewaltausübung (§ 1565 Absatz 2 Satz 2 BGB-E)

Das Trennungsjahr ist nach § 1566 BGB regelmäßig eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Scheidungsantrag eingereicht werden kann. Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Der vorliegende Referentenentwurf führt in § 1565 Absatz 2 Satz 2 BGB-E aus, dass eine unzumutbare Härte in der Regel vorliegt, „wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.“

Die eaf begrüßt diese Klarstellung, die für gewaltbetroffene Ehegatten die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt, ob die gegen sie verübte Gewalt einen Härtefall darstellen kann.<sup>16</sup> Dadurch können diese künftig bereits vor Ablauf des Trennungsjahres einen Scheidungsantrag einreichen.

### 5.2 Einführung eines Wahlgerichtsstands für Scheidung bei häuslicher Gewalt

Die eaf hält es für angezeigt, auch in Fällen von Scheidungen bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei Scheidungsanträgen in einem verkürzten Trennungsjahr bei unzumutbarer Härte, dem gewaltbetroffenen Ehegatten zum Schutz seines aktuellen Aufenthaltsortes einen Wahlgerichtsstand zu ermöglichen. Dies ist nach den aktuellen örtlichen Zuständigkeitsregeln insbesondere dann geboten, wenn der gewaltbetroffene Elternteil gemeinsame minderjährige Kinder betreut. Bekanntermaßen steigt das Risiko für Frauen, im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Damit steigt auch das Risiko für Kinder, Zeuge dieser Gewalt oder ebenfalls Opfer zu werden.

Gemäß § 122 FamFG Nr. 1 und 2 ist für Scheidungssachen in einer vorgegebenen Rangfolge zunächst das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk 1. einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern oder 2. einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch hier wird also bislang die gerichtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Ehegatten angeknüpft, wenn dieser gemeinschaftliche minderjährige Kinder betreut. Hier sieht die eaf die gleiche Problematik wie die soeben behandelte in den §§ 152, 170 und 232 FamFG-E, zumal das Scheidungsgericht in der Regel zugleich auch für Folgesachen wie Ehegattenunterhalt, Versorgungsausgleich usw. zuständig ist.

---

<sup>16</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 72.

Die eaf fordert, in gleicher Weise wie in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen (vgl. oben die Ausführungen unter Nummer 3) für den gewaltbetroffenen Elternteil einen Wahlgerichtsstand auch für Scheidungen bei häuslicher Gewalt einzuführen.

## 6. Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt (§ 156 Absatz 2 FamFG-E)

Die eaf begrüßt die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 156 Absatz 2 FamFG-E, dass in Fällen mit konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt eines Elternteils gegen den anderen in der Regel von einem Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten und von der Anordnung gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche abzusehen ist. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins,<sup>17</sup> an deren Erarbeitung sich die evangelische arbeitsgemeinschaft familie aktiv beteiligt hat.

Positiv bewertet die eaf auch, dass durch diese Klarstellung verhindert werden soll, dass Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines gewaltbetroffenen Elternteils geäußert werden, weil dieser sich einem gerichtlichen Bestreben um Einvernehmen aufgrund der erlittenen Gewalt verweigert. Die Praxis, einen gewaltbetroffenen Elternteil in diesen Fällen als bindungsintolerant einzuschätzen, soll damit beendet werden.<sup>18</sup> Dies ist notwendig, damit gewaltbetroffene Elternteile häusliche Gewalt in Kindschaftssachen thematisieren können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

## 7. Amtsermittlungspflicht im Verfahren bei häuslicher Gewalt (§ 156 a FamFG-E)

Die eaf begrüßt es sehr, dass mit dem neuen § 156 a FamFG-E ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Gericht in Kindschaftssachen „Anhaltspunkten für häusliche Gewalt“ im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen hat. Dies entspricht den Vorstellungen der eaf, dass es notwendig ist, die Amtsermittlungspflicht des Gerichtes in Gewaltfällen besonders hervorzuheben.<sup>19</sup>

Insbesondere bewertet die eaf äußerst positiv, dass laut § 156 a FamFG-E auch die „Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils“ zu ermitteln sind. Dies entspricht der nach Art. 51 IK erforderlichen „Analyse der Gefahr für Leib und Leben“. So wird im Verfahrensrecht ausdrücklich klargestellt, dass auch der Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils ein eigenes Schutzgut darstellt.

---

<sup>17</sup> Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S. 17/18.

<sup>18</sup> Vgl. RefE FamFG, S. 53.

<sup>19</sup> Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 4.

Allerdings sieht die eaf den Umfang der Amtsermittlungspflicht in Fällen häuslicher Gewalt mit § 156 a FamFG-E für die Praxis nicht ausreichend konkretisiert: Für eine Vielzahl von Familienrichter:innen dürften Gewaltfälle keine Routinefälle sein. Angesichts der aus der Praxis immer noch rückgemeldeten und – wie dargelegt – auch für die Zukunft zu befürchtenden mangelnden Qualifizierungen befürwortet die eaf, allen Familienrichter:innen in einem offenen Katalog typische Ermittlungsmaßnahmen<sup>20</sup> im Rahmen einer Gefährdungsanalyse an die Hand zu geben.

**Die eaf fordert, § 156 a FamFG-E durch eine offene, beispielhafte Aufzählung dahingehend zu ergänzen, dass die Gefährdungslage durch die Beiziehung von ärztlichen Befunden, Polizeiberichten, Akten aus früheren und aktuellen Gewaltschutzverfahren, Strafverfahren oder Verfahren in Kindschaftssachen und Auskunft aus dem Waffenregister zu ermitteln ist. Weitere Möglichkeiten der Amtsermittlung wie das Nachgehen von Hinweisen und Anregungen anderer Personen, wie Zeugen der Gewaltvorfälle, Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Beratungsfachkräften, sollten ebenfalls beispielhaft aufgeführt werden.**

Weiterhin vermisst die eaf in § 156 a FamFG die Vorgabe, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine getrennte Anhörung vorzunehmen ist. Dies hält die eaf nicht nur zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt vor einem Zusammentreffen mit der gewaltausübenden Person und einer möglichen Retraumatisierung für erforderlich, sondern es dient auch der besseren Sachverhaltsaufklärung. Denn Opfer häuslicher Gewalt können aufgrund der in Gewaltbeziehungen vielfach vorherrschenden Machtstrukturen oder einer Retraumatisierung in Gegenwart des Täters oder der Täterin zu rationalem Verhalten und damit zu einer sinnvollen Vertretung ihrer Interessen möglicherweise nicht in der Lage sein.

**Die eaf hält es für dringend geboten, in Verfahren mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt vorzusehen, dass das Gericht die Beteiligten getrennt anhören soll.**

Dies ist aus Sicht der eaf eine dringend notwendige Klarstellung.<sup>21</sup>

Aus der Praxis ist bekannt, dass auch erfahrene Familienrichter:innen die Dringlichkeit des Opferschutzes vielfach nicht beachten und die Ansicht vertreten, dass es zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sei, die Interaktion der Eltern miteinander beobachten zu können.

Zwar hat bereits nach § 33 FamFG das Gericht die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten vorzunehmen, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten erforderlich ist. Da dies in der Praxis keine ausreichende Beachtung findet, ist es aus Sicht der eaf dringend erforderlich, verfahrensrechtlich zu normieren, dass bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in der Regel ein solches Schutzbedürfnis vorliegt.

---

<sup>20</sup> Vgl. die gute, aber nicht sehr ausführliche Aufzählung im RefE FamFG, S.56 und die etwas umfangreichere Darstellung auf S. 53/54, die sich allerdings auf die Änderung von § 156 FamFG bezieht.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S. 18

Aus Gewaltschutzgründen sollte darüber hinaus zusätzlich angestrebt werden, dass auch eine Begegnung von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Eltern in den Gerichtsfluren unterbleibt. Dies kann durch getrennte Anhörungen, die direkt hintereinander terminiert werden, nicht sichergestellt werden. Es ist aber notwendig, um ein Aufeinandertreffen gewaltausübender Eltern mit ihren Opfern zu vermeiden und das Ausspionieren des aktuellen Aufenthalts des Opfers und der Kinder zu unterbinden und deren Geheimhaltungsinteressen nicht zu gefährden.

**Die eaf fordert, § 156 a FamFG um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:**

**„Das Gericht soll die Beteiligten zu unterschiedlichen Terminen getrennt anhören.“**

## **8. Antrag bei Verfahren in Gewaltschutzsachen (§ 211 a FamFG-E)**

Die eaf begrüßt die im neuen § 211 a FamFG-E enthaltene ausführliche Regelung über den Inhalt und die Mitteilung der Antragsschrift an die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen. Damit kann ein besserer Informationsaustausch zwischen diesen stattfinden und eine aktuelle Gefährdungslage beispielsweise auch in anderweitig anhängigen Kindschaftssachen berücksichtigt werden.

Insbesondere begrüßt die eaf die im Antrag vorgesehene Angabe, ob die Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich seines Aufenthaltsorts zu seinem Schutz vertraulich zu behandeln sind. Mit § 211 a Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E wird aus Sicht der eaf ein guter Reminder für die Gerichte etabliert, in Gewaltschutzsachen sensibel mit den Daten der gewaltbetroffenen Personen umzugehen, auch wenn menschliches Versagen dadurch nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. dazu bereits die positive Einschätzung der eaf in der Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 1.